



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.26 RRB 1912/2592**  
Titel                       **Wirtschaft.**  
Datum                     30.12.1912  
P.                         928–929

[p. 928]

[Präsidentialverfügung]

Der Regierungsrat, nach Einsicht der Akten und eines Berichtes der Finanzdirektion,  
beschließt auf dem Zirkularwege:

I. Schreiben an das Bundesgericht:

Innert der uns durch Verfügung Ihres Instruktionsrichters angesetzten Frist reichen wir Ihnen unsere Gegenbemerkungen ein zum Rekurse des Karl Brack, in Zürich IV, betreffend Gewerbefreiheit und Eigentumsgarantie.

Wir beantragen Ihnen die Abweisung des Rekurses. Wir verweisen vorerst auf die Ausführungen in unsern angefochtenen Beschlüssen vom 17. Oktober und 1. November 1912 und fügen noch folgendes bei:

1. Der Rekurrent macht zweierlei geltend: Einmal handle es sich beim «goldenen Löwen» nicht um ein gewöhnliches Wirtschaftspatent, sondern um ein ehehaftes Tavernenrecht, das durch keinerlei wirtschaftspolizeiliche Maßnahmen beschränkt werden dürfe; sodann sei aber § 10 des Wirtschaftsgesetzes sowieso nicht anwendbar, da die früheren Patententzüge ungerechtfertigt gewesen seien. Wir behandeln zuerst den zweiten Einwand.
2. Es ist unbestritten, daß das Patent auf den «goldenen Löwen» aus sittenpolizeilichen Gründen schon zweimal entzogen wurde, einmal im Jahre 1908, einmal im Jahre 1910. Heute liegt also der dritte Patententzug vor. Nun wird behauptet, daß die frühern Patententzüge ungerechtfertigt gewesen seien. Auf diese Behauptung lassen wir uns gar nicht ein. Es genügt, daß das Patent wiederholt entzogen wurde, um die Anwendung des § 10 des Wirtschaftsgesetzes zu rechtfertigen. Darauf kann nichts ankommen, ob dem Rekurrenten die frühern Patententzüge gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erscheinen. Wir sind übrigens gerne bereit, Ihnen die Akten der frühern Patententzüge zuzustellen, wenn Sie dies für wünschenswert halten sollten. Sie würden diesen Akten entnehmen können, wie sehr auch die frühern Entzüge gerechtfertigt waren.
3. Daß die Schließung des «goldenen Löwen» für 2 Jahre vom sittenpolizeilichen Standpunkte aus gerechtfertigt ist, scheint auch der Rekurrent einzusehen. Es ergibt sich dies daraus, daß er das Hauptgewicht in seiner Begründung auf die Behauptung legt, es handle sich beim «goldenen Löwen» um ein ehehaftes Tavernenrecht, das durch wirtschaftspolizeiliche Maßnahmen nicht beschränkt werden dürfe, im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Wirtschaftspatent. Der Regierungsrat hat nun schon in seinem Beschlusse vom 1. November 1912 festgestellt, daß mit dem «goldenen Löwen» ein



ehehaftes Tavernenrecht tatsächlich verbunden ist. Allein der Regierungsrat kann die Ansicht nicht teilen, daß ein solches Tavernenrecht in wirtschaftspolizeilicher Hinsicht einen Freibrief bedeute. § 10 des Wirtschaftsgesetzes beruht auf dem Gedanken, daß eine Wirtschaft, die längere Zeit trotz Wechsels in der Person des Wirtes in sittlich anstößiger Weise geführt worden ist, einen üblen Ruf besitzt und daher eine schlechte Kundschaft anzieht, die nicht verschwindet, bevor die Wirtschaft einmal auf eine gewisse Zeit geschlossen wird. § 10 muß, soll er seinen Zweck erfüllen, natürlich auf alle Wirtschaften angewendet werden, auch auf die ehehaften. Was wäre die Folge, wenn den letztern eine Ausnahmestellung eingeräumt würde - der Fortbetrieb unsittlicher Wirtschaften in Gasthöfen mit ehehaften Rechten. Dies kann doch wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Wenn der Rekurrent behauptet, er werde nun für die Wirtschaft zum «goldenen Löwen» einen Patentbewerber stellen, gegen welchen nichts Nachteiliges vorliege, - wer bürgt dafür, daß der schlechte Ruf des «goldenen Löwen» nicht stärker ist als der vielleicht gute Wille des neuen Wirtes? Der Fortbestand der Tavernenrechte ist durch § 8 des Wirtschaftsgesetzes garantiert. Der Bestand des Tavernenrechtes zum «goldenen Löwen» wird aber durch die vom Rekurrenten angegriffenen Beschlüsse des Regierungsrates nicht berührt; es handelt sich hier nur um polizeiliche Maßnahmen, welche die Ausübung des Tavernenrechtes betreffen.

4. Der Rekurrent meint in wohlerworbenen Rechten verletzt zu sein. Wir bestreiten dies. Das Tavernenrecht ist eine an das Grundstück geknüpfte Konzession zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes. Die aus einer Konzession hergeleiteten Rechte des Inhabers sind objektive öffentliche Rechte (vergl. Holliger, Gegensatz zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht, Seite 48 und 88). Die öffentlich-rechtliche Natur des Tavernenrechtes geht auch klar hervor aus der geschichtlichen Entwicklung (vergl. Huber, Privatrecht, Band IV, Seite 686). Wohl bestehen die alten Realkonzessionen nur noch in abgeschwächter Form, sie sind vor allem des Baurechtes entkleidet; allein ihre öffentlich-rechtliche Natur haben sie deswegen nicht eingebüßt. Ist aber das Tavernenrecht ein subjektives, öffentliches Recht, so kann ein Rekurs wegen Hemmung in der Ausübung dieses Rechtes sich nicht auf Artikel 4 der Kantonsverfassung stützen.

5. Auch wenn das Bundesgericht annehmen sollte, das dem Rekurrenten zustehende Tavernenrecht sei ein wohlerworbenes Privatrecht, müßte der Rekurs abgewiesen werden. Der Rekurrent müßte sich gleichwohl die Anwendung des § 10 des Wirtschaftsgesetzes gefallen lassen. Auch Privatrechte unterliegen in ihrer Ausübung den durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen, wenn nur diese Beschränkungen in gesetzlicher Weise erfolgen. Dies ist aber hier der Fall. Der Rekurrent behauptet zwar an einer Stelle seiner Rekurschrift, das Wirtschaftsgesetz sei gegenüber Tavernenrechten überhaupt nicht anwendbar, wagt es aber doch nicht, die aus diesem Standpunkt sich ergebenden Schlüsse zu ziehen. Er gibt nämlich ohne weiteres zu, daß derjenige, der sich um ein Patent auf eine ehehafte Wirtschaft bewerbe, den Anforderungen des Wirtschaftsgesetzes entsprechen müsse. Das Bundesgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es kein Privatrecht gibt auf den Fortbestand der geltenden objektiven Rechtsordnung (vergleiche Urteile i. S. Ebersold kontra Bern, vom 20. Oktober 1875 und i. S. Spieß und Moser kontra Zürich, vom 1. März 1889). Der staatsrechtliche Rekurs muß somit abgewiesen werden.



6. Wir legen Ihnen die bei uns ergangenen Akten bei und wiederholen unsern Antrag auf Abweisung des Rekurses.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*